Naturschutzgebiet "Samensberg"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Samensberg" in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

vom 26. 07. 2004

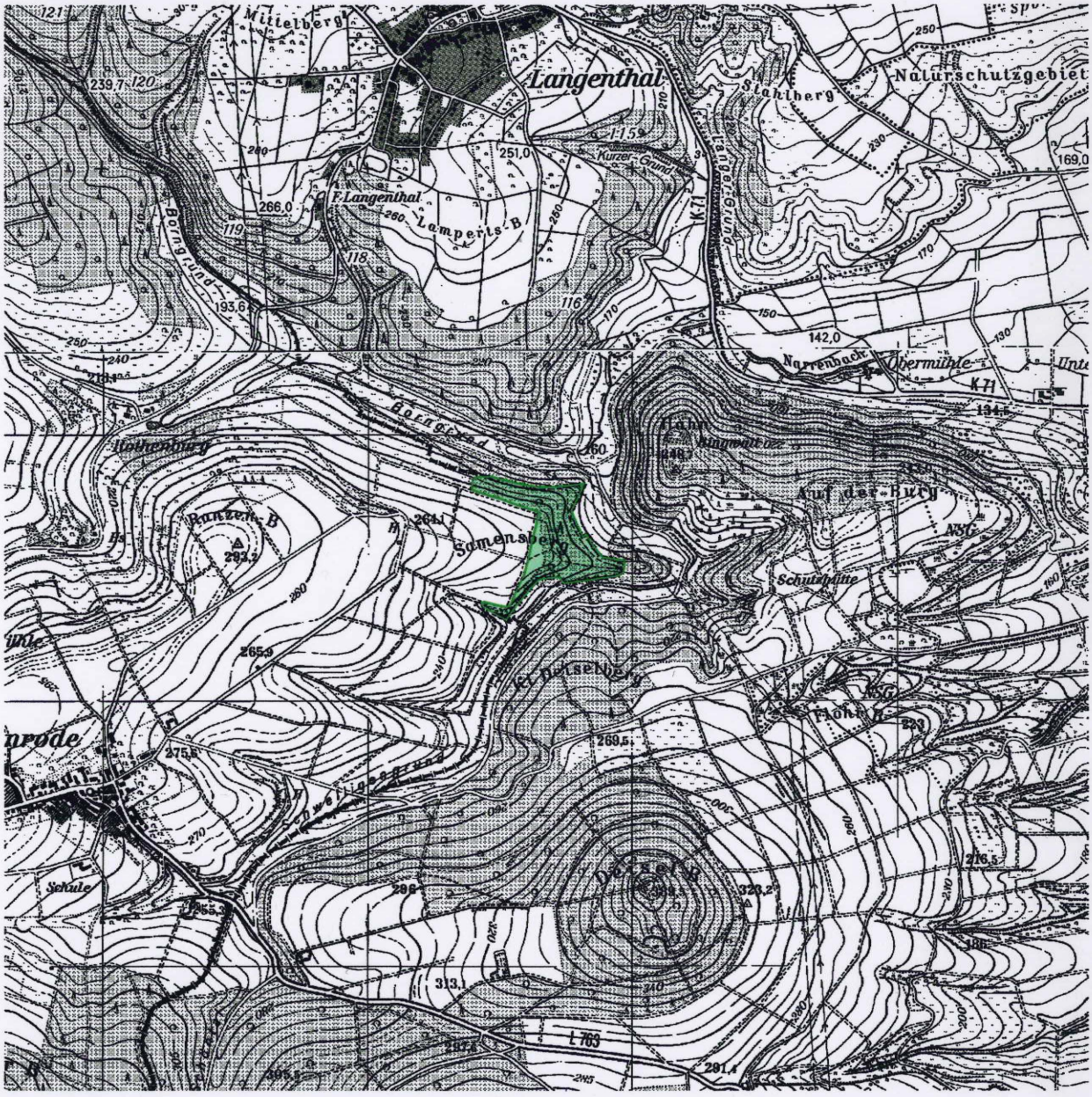

0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 1,2 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

2. Ausfertigung

Az. 51.30 - 473

Detmold, den 26.07.2004

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Samensberg“

in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

vom 26. 07. 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 10 ha große Gebiet „Samensberg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als FFH-Gebiet „Samensberg“ (DE-4422-301) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. 305 S.42), Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:
Stadt Borgentreich,
Gemarkung Manrode, Flur 3, Flurstücke 51 tlw. und 84 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Detmold,

b) Kreisverwaltung Höxter,

c) Stadtverwaltung Borgentreich.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldmeister-Buchenwaldes, der sich durch artenreiche, trockenwarme Innen- und Außensäume und ein bedeutsames Orchideenvorkommen auszeichnet;

b) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.
Hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraum):

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130);

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende streng zu schützende Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Orchideen (Angiospermae);

c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb von befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
   unberührt von diesem Verbot bleiben - soweit es dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume und Arten nicht entgegensteht -
   a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
   b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
   c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
   d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
   e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entsprechend den Regelungen der §§ 49 ff. LG zur Erholung in der freien Landschaft sowie der §§ 2 ff. Landesforstgesetz (LFoG) zum Betreten den Waldes;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

   unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

4. Leitungen und Anlagen insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

   unberührt von diesem Verbot bleiben

   a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;

   b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen der Telekommunikation sowie der Ver- und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

5. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

   unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

   unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei sowie von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die fachgerechte Pflege von Hecken jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar;

c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Ver- und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

8. wild lebenden Tiere nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. auszusetzen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben

   a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

   b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

    unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;

12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

    unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde, soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;

    unberührt von diesem Verbot bleibt Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;

15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

16 Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel anzuwenden, auszubringen oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

17. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan aufgestellt. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die gutachterliche Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Gehölzarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder deren Verjüngung zu fördern; als natürliche Waldgesellschaft gilt diejenige Artenzusammensetzung, die sich unter den gegenwärtigen abiotischen Standortverhältnissen ausbilden würde, wenn die Vegetation Zeit fände, sich ohne den menschlichen Einfluss bis zu ihrem Endstadium zu entwickeln;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte oder einzelstammweise Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

(3) Zur Vermeidung einer flächigen Beeinträchtigung von Waldböden sollen diese außerhalb eines sachgerechten Systems von Rückegassen und –wegen mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.

(4) Zur Erhaltung von Alt- und Totholz

a) sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt;

b) ist in Laub- und Laubmischwaldbeständen liegendes Totholz mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm im Wald zu belassen;

unberührt von diesem Gebot ist die Entfernung von frischem Kalamitätsholz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(5) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan aufkommende

Strauch- und Pionierbaumarten sollen nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert werden.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;
2. Gehölze, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb der bestehenden Mieten zu lagern;
4. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. mit Totschlagfallen zu jagen;
2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

   unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW und zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 2 Fütterungsverordnung NW außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Lebensräume und Arten nicht zuwiderlaufen;
3. Wildäcker, sonstige Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen neu anzulegen bzw. zu errichten;
4. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG-NW bleiben unberührt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwilddichte in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 7

Vertragsnaturschutz

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen, insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gem. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH - Richtlinie, sollen vertraglich mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der von ihm für den Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
4. die Nutzung und Herrichtung des Abbaugeländes auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung vom 08.03.1974 für den Bereich „Samensberg“, Gemarkung Manrode.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Höxter (Südlicher Kreis Höxter) vom 17. Dezember 1984 (ABl. Reg. Dt. 1985, S. 13/14) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Samensberg" in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter vom 6. Dezember 1988 (ABl. Reg. Dt. S. 295/296) wird aufgehoben.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Az.: 51.30-473

Detmold, den 26. 07. 2004

Bezirksregierung Detmold

- Höhere Landschaftsbehörde -